

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Düren (Elternbeitragsatzung OGS) vom 12.07.2010
- (2) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Satzung zur Änderung des Rezesses in der Zusammenlegungssache von Mariaweiler, Aktenzeichen M 54, vom 12. und 13. Dezember 1921 und 13. und 20. Januar 1922 vom 12. Juli 2010
- (3) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Laubenweg“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (4) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Fontanestraße“ im Abschnitt zwischen der Ginizweilerstraße und der Straße In der Mulde gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (5) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Hammerbenden“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (6) Bekanntmachung des Schulverbandes Düren - Niederzier - Merzenich über die Haushaltssatzung des Schulverbandes Düren - Niederzier - Merzenich für das Haushaltsjahr 2010
- (7) Bekanntmachung der Stadt Düren über die 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 12.07.2010
- (8) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 15.07.2010

(1) **Bekanntmachung der Stadt Düren**

I.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Düren (Elternbeitragsatzung OGS) vom 12.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) und des § 2 des Einkommensteuergeset-

zes (EstG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S.3366, 3862), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

(1) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

Während der Schulzeiten (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erfolgt in der Regel montags bis freitags eine Betreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr (mindestens von 8.00 bis 15.00 Uhr), jedoch nur außerhalb der Unterrichtszeiten. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen und im Sport-Bereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Urlaub, Arztbesuche, Vereinstätigkeit, Kommunionunterricht etc.) kann der Schulleiter auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.

Während der Ferienzeiten erfolgt eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:

Ferienangebote erfolgen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien grundsätzlich für alle Kinder.

In den Sommerferien besteht ein Betreuungsanspruch von 3 zusammenhängenden Wochen, in den Oster- und Herbstferien von 1 Woche. In der Woche, in die die Weihnachtsfeiertage fallen, findet nur nach Bedarf eine Betreuung statt. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist.

An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung maximal von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich. Pro Schuljahr darf die OGS an maximal 30 unterrichtsfreien Tagen geschlossen sein. Die Schließtage werden vom Schulleiter/Schulleiterin in Absprache mit dem Kooperationspartner zum Beginn des Schuljahres festgelegt und den Eltern mitgeteilt. Ferienangebote können schulübergreifend organisiert werden. Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelderumfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.

Ziffer 2.6 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich, in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

(2) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen.

(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung.

(4) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(5) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem

Betreuungsbedarf und Schulwechselln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 2

Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht. Neben dem monatlichen Elternbeitrag zum Besuch der offenen Ganztagsgrundschule wird für die Mittagsverpflegung ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung und die Abrechnung des entsprechenden Essensgeldes ist der Kooperationspartner zuständig.

§ 3

Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe der § 9 Abs. 3 SchulG NRW und § 5 KiBiz erhoben.

§ 4

Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule erhoben.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben.

Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die monatliche Beiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen wie folgt zu entrichten:

Jahreseinkommen Kalenderjahr

mtl. Beitrag für das erste Kind

bis 12.271,00 €	0,00 €
über 12.271,00 € bis 24.542,00 €	30,00 €
über 24.542,00 € bis 36.813,00 €	60,00 €
über 36.813,00 € bis 49.084,00 €	80,00 €
über 49.084,00 €	100,00 €

Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 6

Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

(1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt.

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 7 Ermäßigungen

(1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 11 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagschule der Stadt Düren vorgehalten, so ist für das 2. Kind der hälftige Beitrag zu zahlen. Das 3. Kind ist beitragsfrei. Kinder, für die Elternbeiträge nach der Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt werden, werden bei der Berechnung als Zählkinder berücksichtigt.

(2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

§ 8 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.

(2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.

(3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 6 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Düren einzureichen.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Die Stadt Düren ist unabhängig von den in § 9 Abs. 2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich sowie zusätzlich bei konkreten Anhaltspunkten für eine maßgebliche Änderung des Jahreseinkommens rückwirkend zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

(3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungs-

verträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 6 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 11 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 zu veranlagten.

§ 11

Elternbeitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellten Personen der Schüler, die in der Offenen Ganztagschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:

Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, Wechsel der Schule, Umzug oder längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen).

(2) Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Die Benutzung- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an den Grundschulen in der Stadt Düren vom 06.07.2005 tritt zum 31.07.2010 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 12.07.2010

gez.

Paul Larue
Bürgermeister

(2)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung zur Änderung des Rezesses in der Zusammenlegungssache von Mariaweiler, Aktenzeichen M 54, vom 12. und 13. Dezember 1921 und 13. und 20. Januar 1922 vom 12. Juli 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 24. März 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Rezeß in der Zusammenlegungssache von Mariaweiler vom 12. und 13. Dezember 1921 und 13. und 20. Januar 1922, Aktenzeichen M 54 (Rezeß über die

wirtschaftliche Zusammenlegung eines Teils des Gemeindebezirks Mariaweiler-Hoven südlich der geschlossen liegenden Gutsteile des Getzerhofes mit Ausschluss der Hofräume und Hausgärten, Bürgermeisterei Merken, Kreis und Amtsgerichtsbezirk Düren, Regierungsbezirk Aachen) wird geändert.

Der im Wegeverzeichnis zu § 7 des Rezesses unter der laufenden Nummer 25 beschriebene öffentliche Fußweg von Mariaweiler nach Birkesdorf, Bezeichnung in der Zusammenlegungskarte Flur 14, Nr. 25, im neuen Grundsteuernkataster Flur 14, Nr. 116, Flächeninhalt 3 a 53 qm, ist heute im Grundbuch des Amtsgerichts Düren von Mariaweiler-Hoven, Blatt 1814, unter der laufenden Nummer 16 als Grundstück Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 14, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Olefstraße, 353 qm, verzeichnet.

Der öffentliche Fußweg wird gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat der Satzung zur Änderung des Rezesses mit Verfügung vom 22. Juni 2010, Aktenzeichen 12/15 11 01, zugestimmt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 12. Juli 2010

gez.

Paul Larue
Bürgermeister

(3)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Laubenweg“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Erschließungsanlage „Laubenweg“ in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/348 „Bereich Grüngürtel/Brückenstraße“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 5, Flurstücke 1074 und 1075.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 12. Juli 2010

Der Bürgermeister

gez.

Paul Larue

(4)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „Fontanestraße“ im Abschnitt zwischen der Ginnizweilerstraße und der Straße In der Mulde gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Erschließungsanlage „Fontanestraße“ im Abschnitt zwischen der Ginnizweilerstraße und der Straße In der Mulde in Düren-Arnoldsweiler ist entsprechend dem vom Verkehrs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Düren am 10. September 2008 beschlossenen Bauprogramm endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der für die Herstellung der Straße in Anspruch genommenen Grundstücke Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 12, Flurstücke 736, 797, 798, 800, 801, 802 und 803. Die Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 12, Flurstück 799, hat der Stadt Düren den Besitz durch Vertrag überlassen.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 12. Juli 2010

Der Bürgermeister

gez.

Paul Larue

(5)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Hammerbenden“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Erschließungsanlage „Hammerbenden“ in Düren, Gewerbegebiet Lendersdorf-Nord, ist gemäß dem Ausbauplan vom 4. März 1985 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln zur Herstellung der öffentlichen Straßen vom 10. Mai 1995 erstmals endgültig hergestellt worden. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der für die Herstellung der Straße in Anspruch genommenen Grundstücke Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 12, Flurstücke 236, 237, 290, 336, 337 und 384.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 12. Juli 2010

Der Bürgermeister

gez.

Paul Larue

(6)

Bekanntmachung des Schulverbandes Düren – Niederzier – Merzenich

1.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Düren – Niederzier - Merzenich für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich vom 18.07.2006 (bekannt gemacht durch Kreis Düren am 02.10.2006), hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes durch Beschluss vom 01.06.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	639.077 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	639.077 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	639.077 EUR
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	562.202 EUR
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	203.590 EUR
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	280.465 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf 200.000 € (zweihunderttausend Euro) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 (Null) EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 (Null) EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR (fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.

§ 6

Die **Verbandsumlage** wird auf 612.247 EUR festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	389.329 EUR,
davon für Verwaltungstätigkeit	387.046 EUR
davon für Investitionen und Kredite	2.283 EUR

Gemeinde Niederzier:	140.423 EUR,
davon für Verwaltungstätigkeit	139.600 EUR
davon für Investitionen und Kredite	823 EUR

Gemeinde Merzenich:	82.495 EUR,
davon für Verwaltungstätigkeit	82.011 EUR
davon für Investitionen und Kredite	484 EUR

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2010 zu zahlen.

§ 7

Die Auszahlungen folgender Produktsachkonten sind gegenseitig deckungsfähig:

030.010/7851000	Neubau Schulgebäude
030.010/7831000	Erwerb Schulinventar (investiv)
030.010/7821000	Ankauf Schulgrundstück

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 08.06.2010 – 12 – 15 14 05 08 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Merzenich, den 11.07.2010

Geuenich

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

(7)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 12.07.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 107 Abs. 2 S.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) sowie Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen – § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – vom 16.11.2004 (GV.NRW. S.644) – jeweils in der zurzeit

gültigen Fassung – hat der Rat in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister bestellt einen Mitarbeiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum stellvertretenden Betriebsleiter.

§ 12 a wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Rücklagen

(1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bildet in angemessener Höhe Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung gem. § 9 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (Allgemeine Rücklage).

(2) Soweit erforderlich, bildet die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Rücklagen für Zwecke des Vermögensplans gem. § 10 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (Investitionsrücklagen). Über die Inanspruchnahme der Investitionsrücklagen ist im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplans zu entscheiden.

(3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bildet zur Vorsorge des Risikos der unerlaubten Einleitung von Schadstoffen in das städtische Kanalnetz und den daraus resultierenden finanziellen Belastungen eine zweckgebundene Sonderrücklage zur Risikovorsorge. Die zweckgebundene Sonderrücklage soll mindestens 1.500.000,- € betragen. Der Betriebsleiter ist ermächtigt, ein Zwanzigstel des um den Verlustvortrag aus dem Vorjahr gekürzten Jahresüberschusses eines Wirtschaftsjahres zur Bildung dieser Sonderücklage zu verwenden, bis dass die zweckgebundene Sonderücklage den in Satz 2 bestimmten Betrag erreicht hat. Über die Inanspruchnahme der zweckgebundenen Sonderücklage entscheidet der Betriebsausschuss.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 12.07.2010

gez.

Paul Larue
Bürgermeister

(8)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 15.07.2010

I.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706,1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereich kehrbar	Zone	nicht kehrbar (A-Verzeichnis)
G.	Am Rölsdorfer Weg	ganz	1	Stichweg zw. Haus Nr. 48 - 52, zw. Haus Nr. 38 - 42, zw. Haus Nr. 22 - 26, Haus Nr. 54 ./ 5 mtr. Verbindungsweg zw. Haus Nr. 66 und 68
D.	Blücherstraße	ganz	2	Stichweg bei Haus Nr. 62
Ma.	Dahlienstraße	ganz	1	
Ma.	Im Schubigsfeld	ganz	1	Alle Stichstraßen
D.	Leopoldstraße	ganz	1	nach Haus Nr. 9 beidseitig, zw. Haus Nr. 17 und 34.
De.	Lindenbergskamp	ganz	1	Haus Nr. 10 - 14, Haus Nr. 16 ./ 10 mtr,
A.	Ricarda - Huch - Straße	ganz	1	Haus Nr.18 und 20. Haus Nr. 34 - 38, nach Haus Nr. 60
L.	Sittergraben	ganz	1	Bis Haus Nr. 2 - 20 und 3 - 9.
Bk.	Stammelner Fließ	ganz	1	ab Ringstraße
Ma.	Tulpenstraße	ganz	1	alle Stichstraßen
D.	Viandener Straße	ganz	1	nach Haus Nr. 15 und nach Haus Nr. 30
L.	Zu den Gärten	ganz	1	Haus Nr. 7 und 9, Haus Nr. 1 ./ 8 mtr. Haus Nr. 3 ./ 6 mtr. Haus Nr. 11 ./ 3 mtr.
L.	Otto Suhr Straße	ganz	1	von Schwarzer Weg einseitig (ungerade Haus Nr.)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15. Juli 2010

gez.

(P. Larue)
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.